

Aktenzeichen:
12/3 RJ 104/61

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

Zugestellt am
5. Februar 1966

Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts ohne
mündliche Verhandlung am 30. September 1965 durch

Senatspräsident R a a c k
- Vorsitzender -,
Bundesrichter Dr. K r e b s und
Bundesrichter Dr. F r i e d e r i c h s
Bundessozialrichter G l a d e b e c k und
Bundessozialrichter K r i e g

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 1. Februar 1961 mit
den ihm zugrunde liegenden tatsächlichen Fest-
stellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

- I. Durch das angefochtene Urteil hat das Landessozialgericht (LSG) die Beklagte verurteilt, der Klägerin Rente wegen Berufsunfähigkeit seit dem 1. Januar 1957 zu zahlen; es hat die Revision nicht zugelassen.

In ihrer Revision rügt die Beklagte als wesentliche Mängel im Verfahren des LSG, welche die Revision statthaft machen sollen (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-), Verletzung der Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (§ 103 SGG), und Überschreitung der Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung (Verstoß gegen § 128 SGG). In dieser Richtung führt sie insbesondere aus: Wenn das Landesarbeitsamt in seinem Schreiben vom 26. Oktober 1957 "am ehesten" eine Vermittlung z.B. als Montiererin, Prüferin und Sortiererin in Betracht gezogen habe, so sei ohne Schwierigkeit zu erkennen, daß es sich hier - im Gegensatz zu der Ansicht des LSG - nicht um eine erschöpfende Aufzählung gehandelt habe. Auch aus der Fassung in dem angefochtenen Urteil, "daß es derartige Arbeitsplätze in Berlin nicht geben dürfte" und "wird kein Arbeitgeber in Berlin in der Lage sein", müsse man entnehmen, daß das LSG bei der Wahl der Möglichkeitsform selbst von seiner Entscheidung nicht restlos überzeugt gewesen sei; es liege also insoweit keinesfalls eine Feststellung vor.

Die Beklagte beantragt dem Sinne nach,

das Urteil des LSG Berlin vom 1. Februar 1961 aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 3. April 1958 zurückzuweisen,



- 3 -

hilfsweise,
die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II. Da die Revision vom LSG nicht zugelassen worden ist, ist sie nur statthaft, wenn im Verfahren des LSG ein wesentlicher Mangel gerügt wird und vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG und BSG 1, 150). Diese Voraussetzung ist hier erfüllt.

Die Beklagte rügt mit Recht als Verfahrensmängel Verletzung der Amtsermittlungspflicht und Überschreitung des Rechts der freien Beweiswürdigung (Verstöße gegen §§ 103, 128 SGG). Das LSG hat sich bei seiner Feststellung, daß es Arbeiten, auf welche die Klägerin verwiesen werden könne, praktisch nicht gebe, in besonderem Maße auf die Stellungnahmen des Landesarbeitsamtes Berlin vom 26. Oktober 1957 und 6. Januar 1958 gestützt und diesen entnehmen zu können geglaubt, daß die einzigen von dem Landesarbeitsamt in Aussicht genommenen Verweisungsmöglichkeiten die auf die Arbeiten als Montiererin, Prüferin und Sortiererin seien. Das ist unzutreffend. In Wirklichkeit hat das Landesarbeitsamt diese drei Tätigkeiten nur als Beispiele genannt, und zwar als Beispiele von Tätigkeiten, in die eine Vermittlung der Klägerin "am ehesten" in Frage komme. Indem das LSG in dieser Weise den Stellungnahmen des Landesarbeitsamtes Äußerungen entnommen hat, die eindeutig so in ihm nicht enthalten sind, hat es die Grenzen seines Rechts zur freien



- 4 -

Beweiswürdigung überschritten und nicht das wirkliche Gesamtergebnis des Verfahrens berücksichtigt. Darin liegt ein Verstoß gegen § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG. Bei zutreffender Berücksichtigung der Stellungnahmen des Landesarbeitsamtes hätte das LSG sich gedrängt fühlen müssen, zu prüfen, welche sonstigen Arbeiten außer den beispielsweise genannten die Klägerin noch verrichten kann und ob es solche in Berlin gibt. Es hätte sich aber nicht mit der hypothetischen Schlußfolgerung begnügen dürfen, es "dürfte" derartige Arbeitsplätze in Berlin nicht geben, "es werde kein Arbeitgeber in der Lage sein", der Klägerin eine Tätigkeit zuzuweisen. Das LSG hat mithin gegen die §§ 103, 128 SGG verstoßen, wie die Beklagte rügt. Die Revision ist deshalb nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Sie ist auch zulässig, da sie form- und fristgerecht eingelegt ist.

Das Rechtsmittel ist sachlich begründet, weil zumindest die Möglichkeit besteht, daß das LSG bei einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Verfahren zu einem für die Beklagte günstigeren Ergebnis gekommen wäre. Das Urteil des LSG ist daher mit den ihm zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Dem LSG bleibt auch die Entscheidung über die Kosten
des Revisionsverfahrens überlassen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)